

Satzung

"Förderverein Ferienwerk Duisburg - Nord"

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Ferienwerk Duisburg - Nord". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt ausschließlich die Gruppierung „Ferienwerk Duisburg Nord“ der Kath. Pfarrei St. Johann.
2. Der Verein fördert die ehrenamtliche, freizeitpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
3. Der Förderverein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ferienlager der Gruppierung ideell und finanziell durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu unterstützen.
4. Der Verein bildet eine Basis für die Vernetzung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen von aktiven und ehemaligen Teammitgliedern des Ferienwerks und dem Ferienlager nahe stehender Personen.
5. Der Verein ist für jeden offen, der bereit ist, ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, rassistische und nationale Bindungen das Zusammenleben in der Ferienfreizeit zu tragen. Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:
 - Bemühungen zur Erhaltung der Ferienfreizeiten in der Pfarrei St. Johann, Duisburg-Hamborn
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zugunsten der Ferienfreizeit.
 - Finanzielle Förderung von Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Gruppenleiter.
 - Finanzielle Unterstützung des Ferienwerks bei Anschaffung von Materialien, die zur Durchführung der Ferienfreizeit erforderlich sind
 - Finanzielle Förderung von behinderten oder bedürftigen Menschen, die ohne Hilfe des Vereins, nicht an Veranstaltungen oder Ferienfreizeiten des Ferienwerks teilnehmen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit/ Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es dürfen keine Personen durch Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Mitglieder können aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können sein:
 - ein Mitglied handelt gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins
 - wenn ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten vorliegt und die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach zwei Mahnungen erfolgt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen einer Beschwerde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 EUR jährlich.
2. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Februar eines jeden Jahres in einer Summe fällig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertretung
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - sowie bis zu drei Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden den Schriftführer und den Kassenwart vertreten. Jeweils zwei der vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
 - Absetzung und Aufnahme von Tagesordnungspunkten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit im ersten Monat des Geschäftsjahrs durchzuführen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt einen Monat im Voraus. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende oder seine/ ihre Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinnahmen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen vollständig der Pfarrgemeinde St. Johann, Duisburg-Hamborn zu. Die finanziellen Mittel sind hier zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08.11.15 beschlossen und bei einer Nachgründungsveranstaltung am 18.02.2016 überarbeitet.